

Newsletter

Inhalt

EU-Kommission genehmigt Reduzierung der KWK-Umlage	2
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Kernbrennstoffsteuergesetz führt zu Rückzahlungen	2
BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Gemeinderabatts nach § 3 KAV	3
Energieforum am 20. und 21. Juli 2017 in Köln	4
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

EU-Kommission genehmigt Reduzierung der KWK-Umlage

Die Europäische Kommission hat das förmliche Beihilfe-Prüfverfahren im Hinblick auf die Reduzierung der KWK-Umlage für große Stromverbraucher abgeschlossen und die beihilfenrechtliche Genehmigung am 23. Mai 2017 erteilt.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte bereits im August 2015 die geplante Novelle des KWKG, die zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, als Beihilfe notifiziert. Die Genehmigung für die Reduzierung der KWK-Umlage für Schienenbahnen wurde von der Europäischen Kommission am 22. August 2016 erteilt; die Genehmigung der Förderung nach dem KWKG 2016 am 24. Oktober 2016. Im Rahmen dieser Entscheidung hatte die Kommission Zweifel daran geäußert, ob die Reduzierung der KWK-Umlage mit dem Binnenmarkt vereinbar ist und hatte deshalb das Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV eröffnet.

Für die positive Entscheidung der Kommission war nicht mehr die ursprünglich im KWKG 2016 vorgesehene Reduzierung der Umlage maßgeblich. Der deutsche Gesetzgeber hat die Zweifel der Kommission dadurch ausgeräumt, dass mit dem KWKG 2017 die Privilegierung auf energieintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, auf 85 % der Umlage begrenzt wurde. Die Kommission hat aber auch die für die Jahre 2016, 2017 und 2018 bestehenden Übergangsvorschriften gebilligt.

Damit ist die lange Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die KWK-Umlage für Stromverbraucher und Netzbetreiber endlich bereinigt.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Kernbrennstoffsteuergesetz führt zu Rückzahlungen

Mit Beschluss vom 13. April .2017 (Az.: 2 BvL 6/13) hat der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts das Kernbrennstoffsteuergesetz vom 8. Dezember 2010, mit dem das erstmalige, zu einer sich selbsttragenden Kettenreaktion führende Einsetzen eines Brennelements oder einzelner Brennstäbe in einen Kernreaktor besteuert werden sollte, mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes rückwirkend für nichtig erklärt. Als Folge dieser Entscheidung stehen den Kernkraftwerksbetreibern Eon, RWE und EnBW voraussichtlich Rückzahlungen in Milliardenhöhe zu.

Das Grundgesetz (GG) regelt die Gesetzgebungskompetenzen für den Bereich der Steuern in Art. 105 und Art. 106 GG, indem es Typen von Steuern festlegt und diese dem Bund, den Ländern oder beiden gemeinschaftlich zuweist. Nach Auffassung der Mehrheit der Richter des zweiten Senats ist diese Kompetenzzuweisung abschließend. Eine neue Steuer müsse sich dem Typus einer in Art. 105 und Art. 106 GG aufgeführten Einzelsteuer zuordnen las-

sen. Nur auf diese Weise könne die Stabilität der bundesstaatlichen Finanzverfassung garantiert werden. Die Bürger müssten darauf vertrauen können, nur in dem durch die Finanzverfassung vorgegebenen Rahmen belastet zu werden.

Der Bund hätte das Gesetz somit nur erlassen dürfen, wenn die Kernbrennstoffsteuer einem verfassungsrechtlich vorgegebenen Steuertypus entspricht, für den der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat. Nach Auffassung des Gerichts ist dies jedoch nicht der Fall; insbesondere handele es sich nicht um eine Verbrauchssteuer, für deren Regelung der Bund nach Maßgabe von Art. 106 Abs. 1 Nr. 2, Art. 105 Abs. 2 GG zuständig wäre. Ein zentrales Merkmal einer Verbrauchssteuer sei, dass die Besteuerung an die private Einkommensverwendung anknüpfe. Nach der Gesetzesbegründung, der zufolge eine Belastung der Verbraucher nicht zu erwarten sei, sei schon dieses Merkmal nicht erfüllt; vielmehr werde – wie bei einer Unternehmenssteuer - allein ein Produktionsmittel, das sich nicht im „Endverbrauchergut“ wiederfände, besteuert.

Angesichts der erheblichen finanzverfassungsrechtlichen Unsicherheiten, die beim Kernbrennstoffsteuergesetz von Anfang bestanden hätten, sah das Bundesverfassungsgericht keine Veranlassung, im Hinblick auf die Notwendigkeit einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung von einer Rückwirkung der Entscheidung abzusehen.

Clara Baudisch, Rechtsanwältin, Tel.: +49 89 - 579062421
E-Mail: clara.baudisch@pwc.com

BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Gemeinderabatts nach § 3 KAV

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabeverordnung (KAV) dürfen Energieversorgungsunternehmen (EVU) Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nunmehr seine Auffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung dieses Gemeinderabatts präsentiert.

Seit einigen Jahren wird im Rahmen der Betriebsprüfungen immer wieder die Frage diskutiert, ob der Gemeinderabatt als zusätzliches Entgelt für die Überlassung der Energiekonzession zu behandeln ist, das im Rahmen eines sog. tauschähnlichen Umsatzes der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. In diesem Fall wäre die Bemessungsgrundlage für die Stromlieferung des EVU an die konzessionsgebende Stadt um den gewährten Gemeinderabatt zu erhöhen. Die umsatzsteuerliche Mehrbelastung wäre auf Ebene der Kommune hingegen regelmäßig nicht als Vorsteuer abziehbar.

Eine gefestigte Auffassung der Finanzbehörden hierzu bestand in der Vergangenheit nicht, so dass sich viele EVU dementsprechend in den letzten Jahrzehnten auf die beanstandungsfreie Nichtsteuerbarkeit des Gemeinderabattes verlassen haben.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 (III C 2 – S 7200/13/10002) teilt das BMF nun mit, dass der Gemeinderabatt – so die abgestimmte Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder – zu keiner Entgeltminderung führe, sondern vielmehr als Gegenleistung für die Gewährung der Konzession zu behandeln sein solle, so dass er die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöhe. Die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes seien dabei auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Aus dem Wortlaut des § 3 KAV ergebe

sich, dass der Gemeinderabatt „neben oder anstelle von Konzessionsabgaben für einfache oder ausschließliche Wegerechte“ vereinbart werden dürfe. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV beschreibe einen zusätzlichen Geldanspruch der Gemeinde, der nach den in dieser Vorschrift genannten Grundsätzen zu berechnen sei.

Angesichts der lange Zeit unentschiedenen Haltung des BMF in dieser Frage und der nun drohenden Zinsbelastung bei vielen Versorgern erscheint uns die Versagung einer Übergangs-/Nichtaufgriffsregelung bei der Anwendung der oben beschriebenen Auffassung durch die Behörden als unbillig. Außerdem bestehen nach wie vor Zweifel an der Richtigkeit der Rechtsauffassung des BMF. Darüber hinaus bleibt das BMF konkrete Antworten auf die Frage schuldig, wie nunmehr seitens der EVU und der Kommunen weiter verfahren werden soll (denkbar wären z.B. berichtigte Umsatzsteuererklärungen, die mittels Einspruchs offengehalten werden).

Wir unterstützen Sie gerne bei der Klärung Ihrer individuellen Fragestellungen.

Stefan Maier, Rechtsanwalt, Steuerberater, Tel.: +49 211 – 981 4761

E-Mail: stefan.maier@de.pwc.com

Energieforum am 20. und 21. Juli 2017 in Köln

Schwerpunkt des diesjährigen Energieforums ist das Thema Sektorkopplung, mit der die zentrale Herausforderung für die Energiewirtschaft umschrieben wird, die von der Bundesregierung gesetzten Klimaschutzziele über ein verstärktes Zusammenspiel der Bereiche Wärme, Strom und Mobilität zu erreichen.

Um hierzu Lösungsmöglichkeiten anhand von Praxisbeispielen vorstellen zu können, freuen wir uns besonders, Vertreter der Unternehmen Viessmann, Rehau und Digital Energy Solutions (Joint Venture von BMW und Viessmann) gewonnen zu haben.

Nicht nur die Industrie, sondern auch die Immobilienwirtschaft treibt das Thema Energie zunehmend um. Hören Sie von Vertretern aus der Wohnungswirtschaft und der gewerblichen Immobilienwirtschaft Erfahrungsberichte, wie dort mit den Anforderungen der Energiewende umgegangen wird.

Wir freuen uns, Sie hierzu an zwei Veranstaltungstagen in Köln mit interessanten Fachvorträgen und Beiträgen von externen Referenten begrüßen zu dürfen.

Weitere Informationen zu den Inhalten, dem Ort und den Kosten der Veranstaltung entnehmen Sie bitte der beiliegenden Einladungskarte.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 4787

E-Mail: christian.tessmann@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.